

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG Schöninger Str. 33 33129 Delbrück

Tel.: 05251 308 - 0. Fax: - 8888 www.kreis-paderborn.de

Dienstgebäude:

Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Bielefeld

Zimmer: C.03.20 Tel.: 05251 308-6663 Fax: 05251 308-6699

bielefeldd@kreis-paderborn.de Mein Zeichen: 42074-14-600

Datum: 18.02.2015

Vorhaben Änderung der genehmigten Kapazität der Geflügelschlachterei von

> 281,6 t Lebendgewicht Hähnchen pro Tag auf 330,00 t Lebendgewicht Hähnchen pro Tag unter Beibehaltung der

bestehenden Wochenschlachtmenge von 6 x 281,60 t = 1.689,60 t

Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG, Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück Antragsteller

Westerloh, Schöninger Str. 33 Grundstück

Gemarkung Westerloh Westerloh Westerloh Westerloh Westerloh Westerloh Westerloh Flur 99 Flurstück 93 101 102 103 104 110

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 22.09.2014 mit Eingang vom 25.09.2014 und den Nachtrag vom 05.12.2014 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 7.2.1 G E des Anhanges der 4. BlmSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Do 14 00 - 18 00 Uhr

1. Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 281,6 t auf 330 t Lebendgewicht unter Beibehaltung der wöchentlichen Schlachtkapazität von 1.689,60 t.

Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt. Allgemein

Straßenverkehrsamt Mo-Fr 7 30 - 12 00 Uhr Di 14.00 - 16.00 Uhr Do 14.00 - 18.00 Uhr

Standort: Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück,

Gemarkung Westerloh Flur 9 Flurstücke 93, 102, 103, 104, 191.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage: Schlachtleistung (Neu): 330 t/Tag Lebendgewicht

Hähnchen an 6 Tagen pro Woche (Mo-Sa) max. 16h täglich. Wöchentliche Schlachtleistung: 1.689,60 t

Lebendgewicht Hähnchen

Betriebszeiten: (unverändert)

Hinweise:

Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BlmSchV zuzuordnen:

Nr. 7.2.1 G "Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag".

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BlmSchG eingeschlossen:

die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW,

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage zum Schlachten von Tieren erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.:	1
Bezeichnung:	Lebendannahme (Änderung)
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen

Betriebseinheit Nr.:	2
Bezeichnung:	Aufhängebereich (Änderung)
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Betäubung mittels

Gasgemisch, 3,75 t/Tag CO ₂ , 0,75 t/Tag O ₂		
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	3 Brühen und Rupfen (Änderung)	
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, 12,87 t/Tag Blut, 20,625 t/Tag Federn	
[B.:		
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	4 Federn – und Abfällelager (Bestand)	
bestehend aus:	Abfällelager 38,4 m ² mit Bluttank 25.000l, H=6,50m, Konfiskate 10.000l H=5,5m Federn und Füßelager 81,76m ² mit Containern und Federnseparatoren	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	5 Bratfertigbereich (Änderung)	
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Fläche 158,13m ²	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	6 Entweideraum / Innereientrennung (Änderung)	
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Verarbeitungsmaschinen	
Betriebseinheit Nr.:	7	
Bezeichnung:	Kühlmaschinen, Vakuumpumpen und Abfälletanks	
bestehend aus:	(Bestand)	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	8 Vorkühlung	
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Durchlaufkühlung, Kälteanlage	
Detrick a sink sit Ma		
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	9 Durchlaufkühlung	
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Durchlaufkühlung	
Dataiahaaiaha 14 No.	10	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	10 Zerlegung (Änderung)	
bestehend aus:	Zerlegeraum, 330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen,	
Potriohoginhoit Nr.:	11	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	Filetierung I	

bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	12 Verpackung
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	13
Bezeichnung:	Filetierung II
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	14 Kistenwaschhalle
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	15 Lager Kartonagen
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	16 Magazin
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	17 Werkstatt
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	18 Sozialräume Personal (Anlieferung, Aufhängebereich)
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	19 Obergeschoß Technik, Steuerung
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	20 Büro, Sozialräume
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	21 Kommission Kleinanfrage

bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	22 Kühlraum 0°
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	23
Bezeichnung:	Kühlraum 0°
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	24 Kartonagenlager
bestehend aus:	(Bestand)
Detailed and state of Al	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	25 -nicht vergeben-
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.:	26
Bezeichnung:	Schockraum -35°
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	27
Bezeichnung:	Kühlraum -18°
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	28
Bezeichnung:	Kühlraum -18°
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	29
Bezeichnung:	Verladeräume 1, 2, 3
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	30
Bezeichnung:	Durchgang
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	31
Bezeichnung:	Technikzentrale (Klima)

bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	32 Verladerampe
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	33
Bezeichnung:	Überdachte Hoffläche
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	34 Sozialtrakt
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	35 Sozialtrakt
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	36 Treppenhaus
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	37 Veterinär
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	38 Verkaufsbüro Geschäftsleitung
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	39 Server
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	40 Seminarraum
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	41 Technik OG

bestehend aus:	(Bestand)
bootonona aus.	(Bootand)
Betriebseinheit Nr.:	42
Bezeichnung:	Eigenbedarfstankstelle
	3
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	43
Bezeichnung:	Gastanks (CO ₂ und O ₂)
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	44
Bezeichnung:	Lagerhalle für Maschinen und Ersatzteile
bestehend aus:	(Bestand)
2000101101101001	1/22000.3/
Betriebseinheit Nr.:	45
Bezeichnung:	Pumpenhaus
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	46
Bezeichnung:	Güllehochbehälter
bestehend aus:	(Postand)
DESIGNATION AUS.	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	47
Bezeichnung:	Kläranlage
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.:	48
Bezeichnung:	Schotterfläche 1622 m² mit Umwallung (Bestand)
bestehend aus:	Schotterfläche zur Lagerung von Materialien für den
	Produktionsablauf (Paletten, Kisten, Satten und andere
	Behälter)
	mit Staplerverkehr in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- entfällt -

C) Auflagen

- vor Baubeginn:
- 1) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Delbrück) schriftlich mitzuteilen.
 - Auf die beigefügten Vordrucke wird verwiesen.
- nach Fertigstellung:
- 2) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landrat des Kreises Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 3) Der Landrat des Kreises Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Immissionsschutz:

4) Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Immissionswerte tags (06.00 bis 22.00 Uhr):	Immissionswerte: nachts (22.00 bis 06.00 Uhr):
Schöniger Str. 31	60 dB(A)	45 dB(A)
Am Sporckhof 56	60 dB(A)	45 dB(A)
Franzosenweg 5	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung des genannten Immissionsbegrenzung.

- 5) Die schalltechnische Untersuchung des Gutachtens der DEKRA Industrial GmbH vom 18.06.2014, Projektnummer 553004182 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrunde liegenden Planung abweichen.
- 6) Während der Beladung der Lkw Fremdabholung ist auf den Einsatz von dieselbetriebenen Lkw-Kühlaggregate zu verzichten. Die Lkw-Kühlaggregate können jedoch aus schalltechnischer Sicht über die vorhandenen externen Stromanschlüsse elektrisch betrieben werden.
- 7) Lkw Be- oder Entladetätigkeiten außerhalb der Gebäude dürfen während der Nachtzeit (22.00 06.00 Uhr) nicht stattfinden.
- 8) Zur Nachtzeit darf die nördliche Ein-/Ausfahrt (Tor 2) ausschließlich für die An- bzw. Abfahrt der Lkw der Lebendanlieferung genutzt werden. Die übrigen Lkw und Pkw dürfen das Werksgelände ausschließlich über die südwestliche Ein-/Ausfahrt (Tor 1) befahren bzw. verlassen.

Bauordnungsrecht

9) Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen vor Baubeginn an der Baustelle vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren.

(vgl. §§ 61 Abs. 6 u. 75 Abs. 6 BauO NRW)

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 22.09.2014 mit Eingang vom 25.09.2014 und den Nachtrag vom 05.12.2014 hat die Fa. Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 7.2.1 G E des Anhanges der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie). Für die Anlage ist das BVT Merkblatt zu Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) vom November 2003 maßgeblich.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Abs. 3 ZustVO der Landrat des Kreises Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG, der 9. BlmSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Da durch das Vorhaben der in Nr. 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannte Größen- oder Leistungswert überschritten wird, war nach § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.2.1 G E des Anhanges der 4. BlmSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV nach § 10 Abs. 3 BlmSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

Stadt Delbrück (Träger der Planungshoheit, Bauamt), Bezirksregierung Detmold, Kreis Paderborn Amt 39 Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Kreis Paderborn Amt 66 Umweltamt.

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt nicht innerhalb der Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Stadt Delbrück, Gemarkung Westerloh ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das beantragte Vorhaben ist kein landwirtschaftliches Vorhaben, welches nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist und widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes. Dem geplanten Vorhaben kann dies jedoch nicht entgegen gestellt werden, da es sich in diesem Fall um eine angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Betriebs

gemäß §35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB handelt. Die Stadt Delbrück hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der VAwS NRW geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 0,00 € zugrunde gelegt. Nach § 1 Abs. 1 der AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 und 15 h. 5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf

1190,23 €

festgesetzt.

Diese Gebühr enthält Auslagen in Höhe von 470,23 EUR für Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Gebühren andere Behörden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gebührenbeiblatt.

Der Betrag wird mit Zustellung dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 2 Wochen auf eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse Paderborn unter Angabe des Kassenzeichens: **721115100298** zu überweisen.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Im Auftrag gez.

(Kasmann)

VII. HINWEISE

- A) Allgemeine Hinweise
- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
- 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 3) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BlmSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
 - Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid des Kreises Paderborn vom 16.08.2012 Az. 02810-11-14 erfasst worden.
- B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise
- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BlmSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kulturbzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden

können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

- C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise
- 1) Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist in Bezug auf die Wirksamkeit der bisher zum Schutz der Beschäftigten getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- D) Bauordnungsrechtliche Hinweise
- Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Delbrück) jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.

 (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 2) Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

 (§ 82 Abs. 8 BauO NRW)

VIII. ANLAGEN

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmiaunasbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes Antragsunterlagen vorgeschrieben wird. sind Die insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
I.	BlmSch-Antrag	
1.	Vorblatt/Inhaltsverzeichnis	2
1.	Vorbemerkung zum BImSch-Antrag	1
2.	Antragsformular - Änderungsgenehmigung	2
3.	Antrag auf Nicht-Auslegung	1
4.	Kurzbeschreibung	1
5.	Übersicht Betriebseinheiten	2
6.	Änderung BE 1- Lebendannahme	2
7.	Änderung BE 2- Aufhängebereich	2
8.	Änderung BE 3- Brühen und Rupfen	2
9.	Änderung BE 5- Bratfertigbereich	1
10.	Änderung BE 6- Innereientrennung	1
11.	Änderung BE 8- Durchlaufkühlung	1
12.	Änderung BE10- Zerlegung	1
13.	Änderung BE 47- Kläranlage	1
14.	Anlage 1 – Abwasseranfall für jede Anfallstelle	2
15.	Anlage 2 - Abwasserbeschaffenheit	2
16.	Anlage 3 – Angabe zu Reststoffen und Abfällen	2
17.	Änderung BE 48 - Blockheizkraftwerk	1
II.	Karten	
1.	Topografische Karten M 1:25.000	1
2.	Deutsche Grundkarte M 1:5000	1
3.	Flurkarte M 1:2000	1
III.	Zeichnungen	
1.	Lageplan M1:500	1
2.	Grundriss Erdgeschoss M 1:200	1
3.	Grundriss Obergeschoss M 1:200	1
IV.	sonstiges	
1.	Prognose von Schallimmissionen der DEKRA Industrial GmbH v. 18.06.2014	20+ Anhänge

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-

verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge -

Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 2. Mai

2013 (BGBI. I S. 973)

9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -

Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV

vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)

11. BlmSchV Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BlmSchV -

vom 05. März 2007; (BGBl. I S. 289)

12. BlmSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -

Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) vom 8. Juni 2005; (BGBl. I S. 1598)

Umwelt-

Schadensanzeige-

Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen

- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 /

SGV. NRW. 28)

UVPG 2010 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG 2010)-

vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen -

UVPG NRW

vom 29. April 1992 (GV.NRW S. 175/ SGV. NRW 2129)

VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

VwVfG. NRW vom 12. November 1999; (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)

GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW vom

23.08.1999 (GV. NRW S. 524/ SGV NRW 2011)

AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW

vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)

BauGB Baugesetzbuch – BauGB

Vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

> - Baunutzungsverordnung - BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

> - Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.255)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft

Stand 24.7.2002 (GMBI. S. 511)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)

GIRL Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen

(Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und

Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - v.

5.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW: 7129)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz

bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung

BetrSichV

vom 27. September 2002 (BGBI. I S. 3777 / FNA 805-3-9)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur

Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten

bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246 / FNA-Nr. 805-3)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten

Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179 / FNA 7108-35)

VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS

vom 20. März 2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)

VV-VAwS Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VV-VAwS Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

(IV – 7 -VAwS) u. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr (VI A 4 – 322.3 v.

16.7.2007, MBI. NRW. S. 434)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)

LWG Wassergesetze für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz- LWG –

vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und

Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02-2012 (BGBL. I S. 212)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis –

Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW S. 662/SGV.NRW.282)